



Der Baby-Timer

Hier finden Sie alle wichtigen Termine und Infos von der Feststellung der Schwangerschaft bis zum 3. Lebensjahr Ihres Kindes



4.- 6. Schwangerschaftswoche



Feststellung der Schwangerschaft

Das Ausbleiben der Regelblutung könnte auf eine bestehende Schwangerschaft hinweisen. Ein Schwangerschaftstest kann Klarheit schaffen. Tests zur Selbstanwendung sind erhältlich in der Apotheke oder Drogerie. Auch Frauenärztinnen/Frauenärzte sowie Hebammen (Geburtshelferinnen) bieten Tests zur Feststellung der Schwangerschaft an. Bei einem positiven Testergebnis wird die Frauenärztin/der Frauenarzt oder die Hebamme gleich weitere Untersuchungen vornehmen

Die **Erstuntersuchung zur Feststellung der Schwangerschaft** sollte möglichst frühzeitig erfolgen. Hier wird der voraussichtliche Geburtstermin errechnet und einige Untersuchungen durchgeführt, die über die gesundheitliche Situation von Mutter und Kind Auskunft geben.

Risikofaktoren vermeiden

Vermeiden Sie von Anfang an Risikofaktoren wie Rauchen, Alkohol, Drogen und bestimmte Medikamente.



Krankenkasse kontaktieren (Zusatzversicherung, Familienversicherung)

In der Schwangerschaft möchte man sich vor allem im Bereich der Gesundheit gut aufgehoben wissen. Ob gesetzlich oder privat versichert: die Leistungen, die die Krankenkasse übernimmt, können unterschiedlich sein.

Informieren Sie sich über die Leistungen, die von Ihrer Krankenkasse getragen werden. In der gesetzlichen Krankenversicherung haben Sie die Möglichkeit, bestimmte Zusatzversicherungen abzuschließen. Informationen erhalten Sie direkt bei der jeweiligen Krankenkasse. Die Krankenkassen bieten zum Teil umfangreiches Informationsmaterial für Schwangere. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Krankenkasse.



Schwangerschaftsnewsletter oder Infomaterial anfordern

Ein Schwangerschaftsnewsletter oder Informationsmaterial wie Broschüren oder Faltblätter bieten oft nützliche und hilfreiche Informationen für Schwangere und werdende Eltern. Die [BZgA](#) sowie [Frauenärzte im Netz](#) bieten Schwangerschaftsnewsletter im gesundheitlichen Bereich für Mutter und Kind. Die BZgA bietet auch einen [Newsletter für Väter](#) an.



ca. 8. Schwangerschaftswoche



1. Vorsorgeuntersuchung

Die erste frauenärztliche Untersuchung umfasst neben den diagnostischen Maßnahmen auch die Erhebung der Krankengeschichte der Schwangeren und des werdenden Vaters sowie den bisherigen Schwangerschaftsverlauf.

Zu den diagnostischen Maßnahmen zählen unter anderem

- die Blutdruckmessung
- die Feststellung des Körpergewichts
- die Urin- und Blutuntersuchung
- die Kontrolle des Gebärmutterstandes

Mutterpass

Bei der ersten Untersuchung stellt die Frauenärztin /der Frauenarzt oder die Hebamme den Mutterpass aus. Er enthält alle medizinisch relevanten Daten der Schwangerschaft und ermöglicht so im Notfall eine schnelle Hilfe. Daher sollten Sie den Mutterpass immer bei sich tragen. Anhand des [Mutterpasses](#) können Sie auch sehen, welche Untersuchungen im Rahmen der Schwangerenvorsorge aufgrund der Mutterschaftsrichtlinien regelmäßig vorgesehen sind.

Zeitliche Abstände der Untersuchungen

In der Regel finden die Vorsorgeuntersuchungen alle 4 Wochen statt. Ab der 33. Schwangerschaftswoche sind dann alle 2 Wochen Vorsorgeuntersuchungen angezeigt und bei Überschreiten des errechneten Geburtstermins dann alle 2 Tage. Sollten Unregelmäßigkeiten, Beschwerden oder Komplikationen auftreten, können auch kürzere Abstände zwischen den Untersuchungen angezeigt sein. Bei Fragen und Unsicherheit können Sie sich natürlich jederzeit an Ihre Hebamme, Ihre Frauenärztin oder Ihren Frauenarzt wenden.

Ärztin/Arzt oder Hebamme

Hat die Frauenärztin / der Frauenarzt oder die Hebamme einen normalen Schwangerschaftsverlauf festgestellt, können die Vorsorgeuntersuchungen bis auf die Ultraschalluntersuchungen auch von einer Hebamme durchgeführt werden.



ca. 8. Schwangerschaftswoche

Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen kontaktieren

Für alle Fragen rund um das Thema Schwangerschaft und Geburt stehen Ihnen die **Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen** in Bayern zur Verfügung.

Gerade in der Anfangszeit der Schwangerschaft und vor allem beim ersten Kind tauchen bei vielen werdenden Eltern Fragen, Unsicherheiten oder Ängste auf, die sich auf verschiedene Bereiche wie **Gesundheit, Finanzen** (zum Beispiel Elterngeld) oder **Rechte** (beispielsweise am Arbeitsplatz) erstrecken können.

Nicht selten treten mit einer Schwangerschaft aber auch **psychosoziale Konflikte** in den Vordergrund, wie Konflikte mit dem Partner, den eigenen Eltern oder möglicherweise ein eigener innerer Konflikt mit der Schwangerschaft.

Die Schwangerschaftsberatungsstellen bieten auch kurzfristige Termine sowie eine Onlineberatung an. **Die Beratungen sind kostenlos und bleiben auf Wunsch anonym.**



12. – 16. Schwangerschaftswoche

+ Geburtsvorbereitungskurs

Ziel der Geburtsvorbereitungskurse ist die Vermittlung grundlegenden Wissens über Schwangerschaft und Geburt sowie das Vertrautmachen mit hilfreichen Entspannungstechniken, die der Frau den Geburtsvorgang erleichtern sollen.

Kurse für Paare

Die Kurse richten sich an die Schwangere, es gibt aber auch Kurse für beide Elternteile. Hier erfahren auch die Väter viel Wissenswertes über die Schwangerschaft und Geburt, über die Veränderungen des weiblichen Körpers und darüber, wie sie selbst ihrer Partnerin während der Geburt eine hilfreiche Stütze sein können.

Bereits ab der 26. Schwangerschaftswoche ist es möglich, mit einem Geburtsvorbereitungskurs zu beginnen. Eine frühzeitige Anmeldung ist sinnvoll, da einige Kurse schnell ausgebucht sind.

Kostenübernahme durch die Krankenkasse

Regelmäßig übernimmt die gesetzliche Krankenversicherung die Kosten für einen Geburtsvorbereitungskurs nur für die Schwangere, nicht für den Vater. Bevor Sie sich zu einem Kurs anmelden, sollten Sie die Kostenübernahme mit Ihrer Krankenkasse abklären.

2. Vorsorgeuntersuchung (mit 1. Ultraschall)

Die Vorsorgeuntersuchungen bis zur 12. Schwangerschaftswoche beinhalten neben den oben genannten diagnostischen Untersuchungen auch eine allgemeine Beratung und Informationen über Laboruntersuchungen.

Die **erste Ultraschalluntersuchung** findet zwischen der 9. und 12. Schwangerschaftswoche statt.

3. Vorsorgeuntersuchung

Bei der 3. Vorsorgeuntersuchung findet neben den diagnostischen Untersuchungen auch eine Rötelantikörperbestimmung statt.



12. – 16. Schwangerschaftswoche

§ **Vaterschaft anerkennen / elterliche Sorgeerklärung**

Das elterliche Sorgerecht - [§ 1626 BGB, elterliche Sorge](#)

Wird eine verheiratete Frau schwanger, besitzen beide Ehepartner automatisch das elterliche Sorgerecht für das Kind. Nicht verheiratete Mütter besitzen zumindest bis zur Beantragung des gemeinsamen oder alleinigen Sorgerechts durch den Vater das alleinige Sorgerecht für ihr Kind. Nicht miteinander verheiratete Eltern haben die Möglichkeit, schon vor der Geburt des Kindes z. B. beim Jugendamt Ihres Wohnorts zu erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärung). Eine Sorgeerklärung kann auch jederzeit nach der Geburt eines Kindes abgegeben werden.

Vaterschaftsanerkennung

Mit der am 19. Mai 2013 in Kraft getretenen Reform des Sorgerechts nicht miteinander verheirateter Eltern wurde den unverheirateten Vätern der Zugang zum Sorgerecht für ihre Kinder erleichtert. Eine Zustimmung der Mutter ist nicht mehr erforderlich. Entscheidend ist allein das Kindeswohl. Der Vater kann die Mitsorge in einem beschleunigten und ggf. vereinfachten Verfahren dann erlangen, wenn die Mutter sich zu dem Antrag nicht äußert oder lediglich Gründe vorträgt, die erkennbar nichts mit dem Kindeswohl zu tun haben, und dem Gericht auch sonst keine kindeswohlrelevanten Gründe bekannt sind.

Weitere Informationen finden Sie hier:

[Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern](#)

[Ausführliche Informationen zur Vaterschaftsanerkennung § 1594 BGB, Anerkennung der Vaterschaft](#)

Arbeitgeber informieren

Sie haben sich sicherlich schon Gedanken darüber gemacht, wie Ihr Leben mit Kind aussehen soll und welche Unterstützungsmöglichkeiten Sie haben. Möchten Sie wieder in den Beruf einsteigen, wenn Ihr Kind da ist, und falls ja, wann?

Oder nutzen Sie die erste Zeit für sich und Ihr Kind zu Hause und betreuen Ihr Kind vorwiegend selbst?

Wenn Sie in einem Arbeitsverhältnis stehen, sollten Sie Ihren Arbeitgeber frühzeitig über Ihre Schwangerschaft informieren, damit Ihnen der Schutz am Arbeitsplatz durch das Mutterschutzgesetz zusteht und sich Ihr Arbeitgeber gut auf Ihre bevorstehende Abwesenheit einstellen kann. Vielleicht kann Ihr Arbeitgeber mit Ihnen zusammen besprechen, welche Möglichkeiten und Wünsche Sie für Ihre berufliche Zukunft haben.

Betreuungsplatz organisieren

Wenn Sie eine Betreuung für Ihr Kind schon frühzeitig nach der Geburt in Anspruch nehmen möchten, sollten Sie sich schon in der Schwangerschaft kundig machen, wie das Angebot vor Ort aussieht.

Damit Sie eine Kinderbetreuung nach Ihren Wünschen und Vorstellungen finden ist es lohnenswert, sich schon jetzt zu informieren. Hilfe bei der Entscheidung, ob und wann Sie Ihr Kind in einer Kindertageseinrichtung betreuen lassen wollen, bieten die „Krippenleitlinien“ unter www.elternbriefe.bayern.de.



12. – 16. Schwangerschaftswoche

§ **Vaterschaftsanerkennung**

Der Vater eines Kindes, der mit der Mutter des Kindes nicht verheiratet ist, kann die Vaterschaft vor oder nach der Geburt anerkennen. Männer, die zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet sind, sind nach dem Gesetz Vater des Kindes. Ausführliche Informationen zur Vaterschaftsanerkennung finden Sie [hier](#).

Arbeitgeber informieren

Wenn Sie in einem Arbeitsverhältnis stehen, sollten Sie Ihren Arbeitgeber frühzeitig über Ihre Schwangerschaft informieren. Somit ist der Schutz am Arbeitsplatz, der Ihnen durch das [Mutterschutzgesetz](#) zusteht und Ihr Arbeitgeber gut auf Ihre bevorstehende Abwesenheit eingestellt. Vielleicht kann Ihr Arbeitgeber mit Ihnen zusammen besprechen, welche Möglichkeiten und Wünsche Sie für Ihre berufliche Zukunft haben.

♥ **Betreuungsmöglichkeit für das Baby organisieren**

Damit Sie eine Kinderbetreuung nach Ihren Wünschen und Vorstellungen finden ist es lohnenswert, sich schon jetzt zu informieren. Hilfe bei der Entscheidung, ob und wann Sie Ihr Kind in einer Kindertageseinrichtung betreuen lassen sollen, bieten die „Krippenleitlinien“ unter elternbriefe.bayern.de.



ca.20. Schwangerschaftswoche



4. Vorsorgeuntersuchung

Neben den diagnostischen Untersuchungen findet die **2. Ultraschalluntersuchung** statt (ab Beginn der 19. bis zum Ende der 22.Schwangerschaftswoche).

Hebamme für Entbindung suchen

Für Schwangere gibt es verschiedene Möglichkeiten: In einer Klinik (ambulant oder stationär), im Hebammenkreißaal, im Geburtshaus oder eine Hausgeburt.

Einschätzung der Hebamme bzw. der Frauenärztin / des Frauenarztes

Wenn keine Risikogeburt zu erwarten ist, kann jede Frau selbst entscheiden, wo sie ihr Kind gebären möchte. Gespräche mit der Hebamme oder der Frauenärztin / dem Frauenarzt sind ratsam, da diese die gesundheitliche Situation der Schwangeren kennen und sie beraten können. Weitere Informationen zur Wahl des Geburtsorts finden Sie [hier](#).

Rückbildungskurs anmelden

Angeboten wird die Rückbildungsgymnastik von Hebammen sowie Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten. Manche Anbieter stellen während der Rückbildungsgymnastik eine Betreuung für die Neugeborenen zur Verfügung. Eine Anmeldung sollte möglichst frühzeitig, eventuell schon einige Wochen vor der Geburt, vorgenommen werden.

Kostenübernahme durch die Krankenkasse

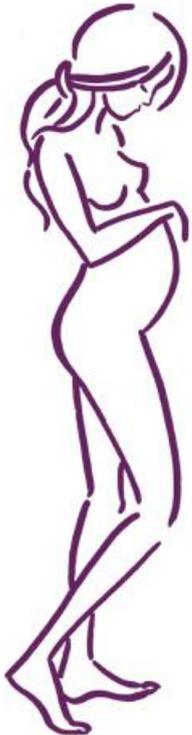
Bei Rückbildungskursen, die von einer Hebamme, einer Physiotherapeutin oder einem Physiotherapeuten angeboten werden, übernimmt die gesetzliche Krankenversicherung die Kosten für bis zu zehn Stunden. Der Kurs muss jedoch bis zum vierten Monat nach der Geburt begonnen haben und bis zum neunten Monat nach der Geburt abgeschlossen sein.



Finanzielle Hilfen beantragen

Für Familien und Alleinerziehende gibt es verschiedene finanzielle Hilfen. Zum Teil können Sie diese frühzeitig beantragen. Leistungen wie [Elterngeld](#) oder [Kindergeld](#) können erst ab der Geburt des Kindes beantragt werden. [Finanzielle Hilfen](#) wie Wohngeld, BAföG, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe können unabhängig von der Geburt des Kindes beantragt werden.

Schwangere in Not können unter bestimmten Voraussetzungen über die [bayerische „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“](#) ergänzende finanzielle Leistungen erhalten. Der Antrag für die Hilfen der Landesstiftung muss vor der Geburt des Kindes bei den Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen in Bayern gestellt werden.



ca.24. Schwangerschaftswoche

+ 5. Vorsorgeuntersuchung

In der Vorsorgeuntersuchung findet neben den diagnostischen Maßnahmen eine Blutuntersuchung auf Antikörper statt. Zwischen der 24. Und 28. SSW wird ein Schwangerschaftsdiabetes-Screening angeboten.

Krankenversicherung für das Kind

Schon vor der Geburt sollten Sie sich Gedanken über die Krankenversicherung Ihres Kindes machen. Mit der **Familienversicherung der gesetzlichen Krankenversicherung** (GKV) können Ehepartner und Kinder unter bestimmten Umständen beitragsfrei mitversichert werden. Die Familienversicherung erlaubt die beitragsfreie Mitgliedschaft in der Krankenkasse. Zum anspruchsberechtigten Personenkreis können Ehepartner, gleichgeschlechtliche Lebenspartner und Kinder (auch Stiefkinder, adoptierte Kinder und Pflegekinder) gehören. Bei der [privaten Krankenversicherung](#) muss für jede Person ein eigener Beitrag entrichtet werden.



§ Elternzeit nehmen (Antrag stellen)

Wenn Sie berufstätig sind, haben Sie sicher schon darüber nachgedacht, wie sich Ihre berufliche Situation mit Kind gestalten soll. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihr Kind selbst betreuen und erziehen und mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben, haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes einen Rechtsanspruch auf Elternzeit. Mit Zustimmung des Arbeitgebers können sie bis zu zwölf Monate der Elternzeit auf die Zeit zwischen dem dritten und dem achten Geburtstag des Kindes übertragen. Sie können frei entscheiden, wer Elternzeit nimmt. Es ist auch möglich, dass beide Eltern Elternzeit nehmen. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch die Großeltern Elternzeit nehmen. In der Elternzeit kann bis zu 30 Wochenstunden in Teilzeit gearbeitet werden. Verpflichtet sind Sie aber nicht, in dieser Zeit zu arbeiten. Wer Elternzeit beanspruchen will, muss sie spätestens sieben Wochen vor Beginn schriftlich vom Arbeitgeber verlangen und gleichzeitig erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren Elternzeit genommen werden soll. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Grundsätzlich ist es empfehlenswert, den Arbeitgeber schon früh über die geplante Elternzeit zu informieren.

Ausführliche Informationen finden Sie im [Familien-Wegweiser Elternzeit](#). Informationen über das Elterngeld sowie einen **Elterngeldrechner**, mit dem Sie sich über die Leistungshöhe des Elterngeldes unverbindlich und kostenlos informieren können, gibt es auf der Seite des [Zentrums Bayern Familie und Soziales](#).

ca.28. Schwangerschaftswoche



6. Vorsorgeuntersuchung

In der Regel findet etwa in der 28. Schwangerschaftswoche die 6. Vorsorgeuntersuchung statt.

Beginn Geburtsvorbereitungskurse

Einige [Geburtsvorbereitungskurse](#) beginnen bereits in der 26. Schwangerschaftswoche. Eine regelmäßige Teilnahme ist auf jeden Fall sinnvoll.

Geburtsort besichtigen / Geburt anmelden

Sie können sich schon Geburtshäuser und/oder Krankenhäuser anschauen. Wenn Sie ein eines gefunden haben, in dem Sie sich gut aufgehoben fühlen, sollten Sie dort die Geburt anmelden. Die Anmeldung dient der organisatorischen Planung der Geburts- und Krankenhäuser. Sie ist nicht verbindlich. Möglicherweise können Sie sich dadurch das Ausfüllen umfangreicher Formulare direkt vor der Geburt ersparen. Näheres zur Wahl des Geburtsorts finden Sie [hier](#).



Antrag Mutterschaftsgeld

Gesetzlich krankenversicherte Frauen, die bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankengeld haben, erhalten in der Zeit des Mutterschutzes in der Regel Mutterschaftsgeld. Beantragt werden kann das Mutterschaftsgeld bei der eigenen Krankenkasse. In anderen Fällen ist das Bundesversicherungsamt zuständig. Das Mutterschaftsgeld kann frühestens sieben Wochen vor dem mutmaßlichen Geburtstermin beantragt werden, da die diesbezügliche ärztliche Bescheinigung frühestens eine Woche vor Beginn der Schutzfrist von der Frauenärztin oder dem Frauenarzt ausgestellt werden darf. Ausführliche Informationen zum Mutterschaftsgeld gibt es beim [Familienwegweiser](#) des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Weitere Informationen finden Sie auch beim [Bundesversicherungsamt](#).



ca.28. Schwangerschaftswoche

§ Unterhaltsanspruch Kind

Sollte zu diesem Zeitpunkt bereits feststehen, dass Sie Ihr Kind allein erziehen werden, können Sie sich schon jetzt über eventuell bestehende Unterhaltsansprüche informieren. Die Jugendämter informieren umfassend und unterstützen Sie bei Fragen zum Unterhalt.

Beistandschaft und Unterhaltsvorschuss durch das Jugendamt.

Benötigen Sie Unterstützung bei der Feststellung der Vaterschaft und/oder bei der Klärung und gegebenenfalls Geltendmachung **eventuell bestehender Unterhaltsansprüche** (Unterhaltszahlungen), können Sie beim zuständigen Jugendamt Ihres Wohnbezirks eine **Beistandschaft** beantragen. Der Beistand kann von jedem Elternteil beantragt werden, dem das alleinige Sorgerecht für das Kind zusteht oder zustünde, wenn das Kind bereits geboren wäre. Steht die elterliche Sorge für das Kind den Eltern gemeinsam zu, kann der Antrag von dem Elternteil gestellt werden, in dessen Obhut sich das Kind befindet. **Zahlt der unterhaltspflichtige Elternteil keinen oder nicht den vollen Unterhalt**, können Sie für Kinder unter 12 Jahren beim zuständigen Jugendamt **Unterhaltsvorschuss** beantragen. Auch bei nicht geklärter Vaterschaft haben Sie die Möglichkeit, Unterhaltsvorschuss zu beantragen.

Weitere Informationen

Eine Übersicht der bayerischen Jugendämter :

<http://www.stmas.bayern.de/familie/beratung/jugendamt/index.htm>

Weitere Informationen zur Beistandschaft :

http://www.stmas.bayern.de/fibel/sf_b045.php

Informationen zum Unterhaltsvorschuss :

http://www.stmas.bayern.de/fibel/sf_u035.php

Eine Übersicht über Unterhaltsregelungen und -leistungen:

<http://www.familienwegweiser.de/wegweiser/stichwortverzeichnis,did=123186.html>



Betreuungsmöglichkeit für das Baby

Wenn Sie schon bald nach der Geburt Ihres Kindes Ihre Erwerbstätigkeit (wieder) aufnehmen möchten, haben Sie sich bestimmt schon Gedanken über die Betreuung Ihres Kindes gemacht. Vielleicht übernimmt ein Familienmitglied die Betreuung, während Sie arbeiten? Oder Sie möchten Ihr Baby in der Krippe betreuen lassen? Eine Tagesmutter oder eine privat organisierte Betreuungsmöglichkeit mit anderen Eltern ist Ihnen lieber?

Grundsätzlich gilt: **die Fremdbetreuung Ihres Kindes sollten Sie frühzeitig organisieren**, und eventuell eine Alternative in Betracht ziehen. Es ist nicht immer einfach, den gewünschten Betreuungsplatz zu bekommen. Krippenplätze oder Betreuungsplätze bei Tagesmüttern können, je nach Region, bereits anderweitig vergeben oder reserviert sein. Erkundigen Sie sich deshalb schon in der Schwangerschaft, und melden Sie Ihr Kind frühzeitig an.



30. - 31. Schwangerschaftswoche

+ 7. Vorsorgeuntersuchung (mit 3. Ultraschall)

Vom Beginn der 29. bis zum Ende der 32. Schwangerschaftswoche findet in der Regel die 3. Ultraschalluntersuchung statt. Die **7. Vorsorgeuntersuchung** wird durchgeführt.

Hebamme für nachgeburtliche Sorge

Hebammen (männlich: Entbindungspfleger) sind qualifizierte Fachkräfte. Sie leisten neben der Geburtshilfe bereits in der Schwangerschaft und im **Wochenbett, d.h. in der Zeit nach der Geburt, hilfreiche Unterstützung**. Die Hebamme spielt auch in der emotionalen Betreuung der Schwangeren sowie ihrer Familie eine große Rolle.

§ Kostenübernahme durch die Krankenversicherung

Die gesetzliche Krankenversicherung übernimmt die Kosten für die Hausbesuche der Hebamme in den ersten acht Lebenswochen des Kindes mit insgesamt bis zu 36 Hebammenkontakten. Die ersten zehn bis zwanzig Kontakte finden in den ersten zehn Tagen statt, die darauffolgenden sechzehn Kontakte können bis zum Ende der achten Woche nach der Geburt in Anspruch genommen werden. Treten Komplikationen wie beispielsweise Stillprobleme auf, zahlt die gesetzliche Krankenversicherung auch weitere Hausbesuche der Hebamme. Privat Versicherte sollten mit Ihrer Krankenkasse den Leistungsumfang der Kostenübernahme für Hausbesuche der Hebamme abklären. **Bei Rückbildungskursen, die von einer Hebamme, einer Physiotherapeutin oder einem Physiotherapeuten angeboten werden, übernimmt die gesetzliche Krankenversicherung die Kosten für bis zu zehn Stunden.** Der Kurs muss jedoch bis zum vierten Monat nach der Geburt begonnen haben und bis zum neunten Monat nach der Geburt abgeschlossen sein.



30. - 31. Schwangerschaftswoche



Antrag auf Elternzeit beim Arbeitgeber

(Spätestens sieben Wochen vor geplanter Elternzeit) Die Anmeldefrist für die Inanspruchnahme der Elternzeit beträgt sieben Wochen. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, verschiebt sich der Beginn der Elternzeit entsprechend. Mit der Anmeldung der Elternzeit müssen Sie sich festlegen, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren Sie die Elternzeit in Anspruch nehmen möchten.

Elternzeit für Väter

Für Väter gilt der besondere Kündigungsschutz frühestens acht Wochen vor Beginn der Elternzeit. **Ausführliche Informationen finden Sie auch im [Familien-Wegweiser](#).**

Haushaltshilfe organisieren

Wichtig ist eine gute Versorgung und Betreuung nach der Geburt. Im Wochenbett sollten Mutter und Kind sich erholen, Kraft schöpfen und Zeit füreinander haben, damit eine sichere **Mutter-Kind-Bindung** gelingen kann. Damit Sie als frischgebackene Eltern / Mutter Zeit haben, sich in Ihre neue Rolle einzufinden und Ihr Baby kennen zu lernen, brauchen Sie unter Umständen Hilfe im Haushalt. Oft übernimmt der Vater diese Aufgaben. Hat dieser aber keinen Urlaub oder sind Sie alleinerziehend, stellt sich die Frage nach einer Hilfskraft im Haushalt. Gerade nach schwierigen Geburten oder Mehrlings- und Frühgeburten brauchen Mutter und Kind / Kinder viel Zeit und Ruhe.

Wenn keine in Ihrem Haushalt lebenden Personen oder sonstige Angehörige (evtl. auch Freunde) diese Aufgabe übernehmen können, haben Sie als gesetzlich Versicherte unter Umständen Anspruch auf Kostenübernahme durch die gesetzliche Krankenkasse. Erkundigen Sie sich direkt bei Ihrer Krankenkasse. Informationen über die Kostenübernahme von Haushaltshilfen gibt es hier:

stmas.bayern.de/fibel/sf_h020.php

Stillberatung oder Stillgruppe organisieren

Wenn Sie stillen möchten, können Sie sich schon vor der Geburt über Stillgruppen oder Stillberatungen in Ihrer Nähe informieren. Stillgruppen bieten Erfahrungsaustausch und die Möglichkeit, andere Mütter kennen zu lernen. Bedauerlicherweise bilden Hilflosigkeit und Unwissenheit oft die Grundlage für vorzeitiges Abstillen. Deshalb sollten Stillhindernisse oder Unsicherheiten schnell gelöst werden. Vor allem beim ersten Kind können zu Beginn der Stillzeit Fragen auftauchen, die möglichst schnell beantwortet werden sollten, damit unnötiger Stress vermieden wird. Hier ist eine Stillberatung durch die Hebamme oder eine Stillberaterin wichtig. Oft leistet auch der Erfahrungsaustausch mit anderen Müttern gute Dienste. Informationen über verschiedene Anbieter von Stillgruppen und Stillberatungen sowie über eventuell anfallende Kosten finden Sie hier: <http://www.stillen-info.de/hilfe/hilfe.html>



33. - 34. Schwangerschaftswoche



Checkliste: die Erstausrüstung

Vielleicht haben Sie das Kinderzimmer schon eingerichtet, Kleidung und Kinderwagen gekauft? Oder möchten Sie dies in der Zeit des Mutterschutzes tun? **In wenigen Wochen ist der errechnete Geburtstermin – vielleicht aber kommt ihr Kind auch schon früher?**

Damit es um die Geburt herum nicht zu stressig wird, sollten Sie die letzten Besorgungen nicht allzu lange aufschieben.

Für das Baby

Babybett mit Matratze - Baby-Schlafsack für die Nacht - Genügend Bettücher - Baby-Kinderwagen (kein Buggy!) mit Matratze und Ausfahrsack - Auto-Schale für sicheres Autofahren mit Kind - evtl. Wiege, oder ähnliches – Wickelkommode - Wickel-Aufsatz für die Badewanne oder geeigneter Platz zum Wickeln - Heizstrahler oder Wärmelampe

Für die Babypflege

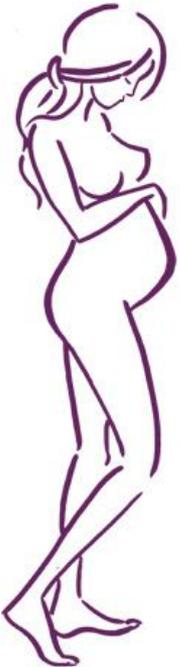
Windeln - Evtl. Windeleimer – Babypflegetücher – Badetuch – Badethermometer – Babybadewanne - Babynagelschere (abgerundet) - Wundschutzcreme für den Po und Puder zum Abheilen des Nabels (hier berät Sie Ihre Hebamme umfassend!) - Fieberthermometer - geeignete Säuglingsnahrung (wenn nicht gestillt wird) – Milchflaschen

Kleidung für das Baby

8 Bodies.(ca. Gr.50/56 bzw. Gr.62 - je nach Größe / Gewicht des Babys) - 6 Hosen und sechs Oberteile bzw. Strampelanzüge - Mützchen für den Kopf (sehr wichtig in den ersten Wochen!) – Jäckchen - dicke Socken – Fäustlinge - wärmende Wolldecke - Spucktücher

Für Sie

ausreichend Nachtwäsche (Stillpyjamas oder Stillnachthemden) - Still-BHs (zu Anfang reichen einer oder zwei, hier berät Sie auch Ihre Hebamme) - Stilleinlagen - Binden für den Wochenfluss - Einwegwaschlappen für die hygienische Pflege im Intimbereich



33. - 34. Schwangerschaftswoche



Geburtstasche packen

Haben Sie sich für eine Geburt im Geburtshaus oder Krankenhaus entschieden, sollten Sie nun bereits Ihre Geburtstasche packen. Der errechnete Geburtstermin liegt zwar noch einige Wochen entfernt, aber es ist sicher von Vorteil, für die bevorstehende Geburt schon alles vorbereitet zu haben.

Aber auch bei einer Hausgeburt sollten alle notwendigen Dinge bereitliegen.

Praktisch sind zwei verschiedene Taschen: Eine für die Entbindung und die andere für die ersten Tage nach der Geburt. Auch an eine Tasche für die Begleitperson sollte gedacht werden.

Liste mit hilfreichen [Dingen](#) für die zukünftige Mutter.
Nützliche [Dinge](#) für die Begleitperson.

Persönliche Papiere

Bitte denken Sie an:

- Personalausweis
- Mutterpass
- Krankenversicherungskarte
- Geburtsurkunde bei unverheirateten Paaren oder Familienstammbuch bzw. Heiratsurkunde bei verheirateten Paaren
- eine Liste mit den Telefonnummern der Leute, die Sie von der Geburt benachrichtigen wollen.



8. Vorsorgeuntersuchung

Jetzt findet meist die **8. Vorsorgeuntersuchung** statt.

Beginn Mutterschutz

6 Wochen vor der Geburt beginnt der **Mutterschutz**.



36. - 41. Schwangerschaftswoche

9. Vorsorgeuntersuchung

Die 9. **Vorsorgeuntersuchung** steht nun an. Ab der 33. Schwangerschaftswoche sollen die Vorsorgeuntersuchungen alle 14 Tage durchgeführt werden.

10. Vorsorgeuntersuchung (38./39. SSW)

Jetzt findet die 10. **Vorsorgeuntersuchung** statt.

11. Vorsorgeuntersuchung (40./41. SSW)

Die 11. Vorsorgeuntersuchung findet statt. Ab jetzt sind Vorsorgeuntersuchungen alle 2 Tage erforderlich.

Krabbel- oder Spielgruppen anmelden

Krabbelgruppen oder Spielgruppen eignen sich gut zur Kontaktknüpfung mit Gleichgesinnten. Besonders Mütter, die wenig andere Mütter im Freundes- oder Bekanntenkreis haben, können hier neue Bekanntschaften schließen. Der Erfahrungsaustausch mit anderen Müttern ist sehr wertvoll und oft können Mütter sich gegenseitig unterstützen – ein besonderes Plus, wenn Großeltern oder andere Verwandte nicht viel Unterstützung bieten können. Aber auch die Babys genießen meist das Treffen mit Gleichaltrigen und knüpfen erste Sozialkontakte.

Einige Spielgruppen fördern unter fachlicher Anleitung das Baby in seiner Entwicklung, zum Beispiel durch bestimmte Spielanregungen oder durch Anregungen der Motorik und der Sinne.

Spiel- oder Krabbelgruppen werden oft von Familienbildungsstätten, Mütter-Kind-Zentren oder Kirchengemeinden angeboten. Informieren Sie sich über Krabbel- und Spielgruppen in Ihrer Nähe und melden Sie sich schon frühzeitig an.



Geburt

+ U1: Erste Früherkennungsuntersuchung

Ob Sie im Geburtshaus, im Krankenhaus oder zu Hause entbinden:

Die **medizinische Früherkennungsuntersuchung U1**

(Vorsorgeuntersuchung) wird direkt nach der Geburt vorgenommen.

Je früher Krankheiten oder auffällige medizinische Werte erkannt werden, desto besser sind die Heilungschancen.

Deshalb ist es sehr wichtig, das Kind regelmäßig und termingerecht der Kinderärztin/dem Kinderarzt zu den

Früherkennungsuntersuchungen vorzustellen. Bei der **U1** wird der Apgar-Test durchgeführt: Atmung, Puls, Muskelspannung, Hautfarbe und die Reaktion des Neugeborenen auf Außenreize werden untersucht. Es erfolgt die erste von insgesamt drei Gaben der Vitamin K-Prophylaxe. Vitamin K dient der Blutgerinnung und kann von Säuglingen noch nicht selbst gebildet werden.

Gelbes Untersuchungsheft

Die Ergebnisse der Früherkennungsuntersuchungen werden von der Ärztin / dem Arzt in das gelbe Untersuchungsheft eingetragen. Dieses Heft erhalten Sie schon nach der Entbindung im Krankenhaus oder beim Kinderarzt. Die BZgA bietet ein [Faltblatt zu den Untersuchungen U1-U9](#) in deutscher, türkischer und russischer Sprache an.

Am 3./4. Tag nach der Geburt nach Hause

War die Geburt unproblematisch und waren die medizinischen Befunde von Mutter und Kind in Ordnung, können beide am dritten oder vierten Tag nach der Geburt nach Hause gehen. Damit zu Hause alles gut vorbereitet ist, sollte alles so hergerichtet sein, dass Mutter und Kind sich wohlfühlen und erholen können.

Terminvereinbarung mit Hebamme

Wenn eine andere Hebamme, als die bei der Geburt dabei war, die Hausbesuche im Wochenbett übernimmt, sollten Sie diese schon kurz nach der Geburt informieren und einen Termin vereinbaren.

U1	Unmittelbar nach der Geburt
U2	10. Lebenstag
U3	4. – 5. Lebenswoche
U4	3. – 4. Lebensmonat
U5	6. – 7. Lebensmonat
U6	10. – 12. Lebensmonat
U7	etwa mit 2 Jahren
U7a	etwa mit 3 Jahren
U8	etwa mit 4 Jahren
U9	etwa mit 5 Jahren



03. - 10. Lebenstag des Kindes

+ U2 Zweite Früherkennungsuntersuchung

(im Kranken-/Geburtshaus oder beim Kinderarzt)

Die **U2, die zweite Früherkennungsuntersuchung**, findet bis zum 10. Lebenstag des Neugeborenen meist im Krankenhaus oder Geburtshaus statt. Nach einer ambulanten Geburt oder Hausgeburt muss sie in einer kinderärztlichen Praxis durchgeführt werden. **Hier sollte das Neugeborene spätestens gleich nach der Geburt angemeldet werden.**

Inhalte der U2

Bei der U2 werden die Reflexe des Babys getestet, ein Stoffwechseltest durchgeführt und Organe, Knochen und Gelenke untersucht. Des Weiteren informiert der Kinderarzt / die Kinderärztin über die Gabe von Vitamin K, Vitamin D, Fluorid und über das Impfen.

Im Rahmen der U2 wird auch das erweiterte **Neugeborenencreening** angeboten: Mithilfe dieses Tests, bei dem Blut entnommen wird, werden angeborene Stoffwechselerkrankungen und hormonelle Störungen erkannt. Der Test muss am zweiten oder dritten Lebenstag des Babys vorgenommen werden, er erfolgt also noch im Krankenhaus oder Geburtshaus im Rahmen der U2.

Bei der U2 haben die Eltern Gelegenheit, Fragen zu stellen und sich zu informieren, um so möglichen Unsicherheiten oder Ängsten im Umgang mit dem Kind vorzubeugen.

Alle wichtigen Informationen zu den Früherkennungsuntersuchungen (Vorsorgeuntersuchungen) und zum Impfen von Kindern und Säuglingen und einen **Erinnerungsservice für Vorsorge- und Impftermine finden** Sie auf der Seite „Kinder- und Jugendärzte im Netz“: <http://www.kinderaerzte-im-netz.de/bvki/show.php3?id=138&nodeid=>

§ Krankenkasse informieren

Informieren Sie auch Ihre Krankenkasse und senden Sie dieser eine Ausfertigung der **Geburtsbescheinigung** (ausgestellt im Kranken- oder Geburtshaus) zu. Diese wird für die Fortzahlung des Mutterschaftsgeldes benötigt.

Krankenversicherung für das Kind

Wenn Sie gesetzlich krankenversichert sind und Ihr Kind kostenfrei familienversichern möchten, teilen Sie dies Ihrer Krankenkasse ebenfalls mit. Wenn Sie nicht verheiratet sind und Ihr Kind über den Vater mitversichern lassen möchten, wird die Vaterschaftsanerkennung und die Kopie der **Geburtsurkunde** benötigt.



03. - 10. Lebenstag des Kindes



Behördengänge

Ausstellung Geburtsurkunde

Die Geburt des Kindes muss dem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich es geboren wurde, binnen einer Woche angezeigt werden. (Nicht in dem Standesamt Ihres Wohnorts!) Nach der Geburtsbeurkundung erhalten Sie automatisch Geburtsbescheinigungen für die Beantragung von Mutterschaftshilfe (Krankenkasse), Elterngeld und Kindergeld. Weitere Informationen gibt es im [Familienwegweiser](#).

Anmeldung des Wohnsitzes des Kindes und Ausstellung Reisedokument

Die erforderliche Anmeldung des Kindes beim Einwohnermeldeamt des Wohnortes erfolgt in der Regel durch das Standesamt, das die Geburt beurkundet hat. Vergewissern Sie sich diesbezüglich beim Einwohnermeldeamt an Ihrem Wohnort. Wenn Sie in einem Arbeitsverhältnis stehen und Ihr Arbeitgeber bereits das elektronische Lohnsteuerabzugsverfahren nutzt, wird die Geburt Ihres Kindes nach ihrer Eintragung ins Melderegister automatisch für Ihren Lohnsteuerabzug berücksichtigt. Informationen zum seit 1. Januar 2013 geltenden elektronischen Lohnsteuerabzugsverfahren finden Sie hier: https://www.elster.de/arbeitsn_elstam.php. Wenn Sie **Reisedokumente für Auslandsreisen** benötigen, können Sie diese im Einwohnermeldeamt beantragen.



Stillberatung

Sollten Sie stillen und unsicher sein oder Fragen haben, wenden Sie sich an Ihre Hebamme. Gerade beim ersten Kind sind viele Frauen unsicher und haben meist Fragen wie etwa zum Trinkverhalten, zur Stillposition oder zur Menge der aufgenommenen Milch. Vielleicht hat Ihr Körper sich noch nicht ganz auf das Stillen eingestellt und Ihre Brüste schmerzen, vielleicht ist die Stillposition unbequem oder Sie empfinden die Häufigkeit der Stillmahlzeiten als zu oft? Nicht selten stillen Frauen aus Unsicherheit oder Unbehagen viel zu früh ab. Stillen ist jedoch die beste Nahrung für Ihr Kind und unterstützt zudem eine sichere Mutter-Kind-Bindung. Deshalb: Sprechen Sie mit Ihrer Hebamme, Sie wird Sie kompetent unterstützen und Ihnen beiden nach Möglichkeit zu einer gelungenen Stillbeziehung verhelfen. Mehr zum Stillen und weiterführende links finden Sie hier: (Stillen).

03. - 10. Lebenstag des Kindes



Arbeitgeber informieren

Die Geburt Ihres Kindes müssen Sie Ihrem Arbeitgeber / Ihrer Arbeitgeberin mitteilen – insbesondere im Hinblick auf die Berechnung der Mutterschutzfrist. Nach der Entbindung beträgt die Mutterschutzfrist regulär acht Wochen und bei Mehrlings- und Frühgeburten zwölf Wochen. Sie verlängert sich gegebenenfalls zusätzlich um den Zeitraum der regulär vorgesehenen sechswöchigen Frist vor der Entbindung, der aufgrund der vorzeitigen Entbindung nicht in Anspruch genommen werden konnte.

Lohnsteuer

Wenn Sie in einem Arbeitsverhältnis stehen und Ihr Arbeitgeber bereits das elektronische Lohnsteuerabzugsverfahren nutzt, wird die Geburt Ihres Kindes nach ihrer Eintragung ins Melderegister automatisch für Ihren Lohnsteuerabzug berücksichtigt.

Krankenkasse informieren

Informieren Sie auch Ihre Krankenkasse und senden Sie dieser eine Ausfertigung der **Geburtsbescheinigung** (ausgestellt im Krankenhaus oder Geburtshaus) zu. Diese wird für die Fortzahlung des Mutterschaftsgeldes benötigt.

Krankenversicherung Kind

Wenn Sie gesetzlich krankenversichert sind und Ihr Kind kostenfrei familienversichern möchten, teilen Sie dies Ihrer Krankenkasse ebenfalls mit. Wenn Sie nicht verheiratet sind und Ihr Kind über den Vater mitversichern lassen möchten, wird die Vaterschaftsanerkennung und die Kopie der **Geburtsurkunde** benötigt.

Antrag Kindergeld

Bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit können Sie nun **Kindergeld** beantragen. Notwendig ist die für diesen Zweck ausgestellte Geburtsbescheinigung.

Alle wichtigen Informationen zum Kindergeld und dessen Beantragung finden Sie hier:

http://www.arbeitsagentur.de/nn_26532/zentraler-Content/A09-Kindergeld/A091-steuerrechtliche-Leistungen/Allgemein/Kindergeld.html

Antrag Elterngeld

Innerhalb von drei Monaten nach der Geburt des Kindes sollte das **Elterngeld** beantragt werden, da Elterngeld rückwirkend nur für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats geleistet wird, in dem der Antrag auf Elterngeld eingegangen ist. Die für Sie **zuständige regionale Elterngeldstelle** finden Sie hier: <http://www.zbfs.bayern.de/aemter/index.html>. Die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen und weitere Informationen zum Elterngeld gibt es beim [Zentrum Bayern Familie und Soziales](#). Hier gibt es auch den Online-Antrag.



03. - 04. Lebensmonat des Kindes

+ U3 Dritte Früherkennungsuntersuchung

Bei der U3, der dritten Früherkennungsuntersuchung, die in der vierten bis fünften Lebenswoche des Kindes stattfindet, werden Größe, Gewicht sowie seine Bewegungs- und Reaktionsfähigkeit geprüft. Weiterhin werden sein Gehör, seine Fähigkeit, Laute zu bilden, seine Augenreaktionen und die Hüftgelenke überprüft. Nun erfolgt die letzte Gabe der Vitamin K-Prophylaxe. Da gegen Ende des zweiten Lebensmonats des Kindes die ersten Impfungen möglich sind, können Sie dies mit der Kinderärztin oder dem Kinderarzt besprechen und bereits jetzt einen Termin vereinbaren.

♥ Hilfe bei Anfangsschwierigkeiten

Glücksgefühle und Freude über das neue Familienmitglied prägen meist die ersten Tage mit dem Neugeborenen. Mutter und Vater können sich meist gar nicht satt sehen an diesem kleinen Wunder, und wahrscheinlich sind beide auch recht stolz auf das kleine Wesen, das mit so einem kleinen Körper schon so viel Persönlichkeit und Individualität ausstrahlt. Die Familie muss sich nun erst einmal neu finden: zur Zweierbeziehung ist ein Dritter dazu gekommen, oder Geschwisterkinder wollen den kleinen Erdenbürger kennenlernen. Vielleicht sind sie auch ein wenig eifersüchtig, wo doch dieses kleine Wesen so viel Aufmerksamkeit erhält?

Neben den schönen, glücklichen und stolzen Momenten der frischgebackenen Eltern können aber auch Phasen der Ratlosigkeit, Gefühle der Überforderung oder einfach Erschöpfung auftreten: Das Kind schreit abends lange und ausdauernd und ist nicht zu beruhigen?

Der Urlaub Ihres Mannes ist zu Ende und nun müssen Sie den Alltag alleine bewältigen – vielleicht mit Geschwisterkindern, die auch Aufmerksamkeit und Pflege benötigen? Das Baby schläft nachts nicht durch und möchte immerzu an die Brust? **Viele Familien kennen diese Situationen, sie kommen gar nicht so selten vor. Rat und Hilfe holen ist jetzt sehr wichtig! Die Hebamme ist in dieser Zeit meist die erste Ansprechpartnerin: sie kennt sich aus mit Säuglingen und mit den Gefühlen, Ängsten und Sorgen von Müttern im Wochenbett.** Sie hat Ihre Familie bereits kennen gelernt und steht Ihnen sicher mit Rat und Unterstützung zur Seite. Bei Bedarf vermittelt sie an Beratungsstellen, Ärzte oder Angebote für Familien, die weiterhelfen. **Sie können sich auch an den Kinderarzt/ die Kinderärztin oder an die Schwangerschaftsberatungsstellen wenden.**



06. - 12. Lebensmonat des Kindes

+ U5 fünfte Früherkennungsuntersuchung - ca. 6.-7. LM

Etwa im sechsten oder siebten Lebensmonat des Babys findet die U5 statt. Es werden die Körperfunktionen und die Beweglichkeit Ihres Kindes untersucht. Wahrscheinlich ist Ihr Baby bereits in der Lage, seinen Oberkörper im Liegen halb aufzurichten und nach Dingen zu greifen. Der Arzt oder die Ärztin wird auch das Hör- und Sehvermögen testen.

U6 sechste Früherkennungsuntersuchung - mit ca. 12 LM

Neben den Untersuchungen der Körperfunktionen werden vor allem die motorischen Fähigkeiten Ihres Babys untersucht. Die Ärztin oder der Arzt prüft, ob Ihr Kind schon alleine sitzen, also seine Körperspannung halten kann, und ob es sich vielleicht auch in den Stand hochziehen kann. Auch die sprachliche Entwicklung und sein allgemeines Verhalten werden beurteilt.

♡ Kindergartenplatz anmelden

Der Kindergarten bietet den Kindern erweiterte Erfahrungs- und Bildungsmöglichkeiten und soll die familiäre Erziehung ergänzen. Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung haben nach SGB VIII einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Dieser Anspruch bezieht sich jedoch nicht auf einen bestimmten Kindergartenplatz in einer bestimmten Einrichtung. Dennoch haben Sie grundsätzlich ein Wunsch- und Wahlrecht, das heißt Sie können aus den bestehenden Einrichtungen und Angeboten auswählen. Je nach Ihren Vorstellungen, Wünschen und Möglichkeiten, aber auch abhängig von der Region, in der Sie wohnen, sollten Sie sich schon frühzeitig um einen Kindergartenplatz bemühen. Sie können sich verschiedene Einrichtungen ansehen und vorab über Kindergärten informieren, die eine besondere Pädagogik ausüben, etwa Waldkindergärten, Montessori-Kindergärten, Bauernhof- und Waldorfkindergeräten.



06. - 12. Lebensmonat des Kindes

§ Antrag auf Bayerisches Landeserziehungsgeld

In Bayern besteht die Möglichkeit, ein einkommensabhängiges Landeserziehungsgeld im Anschluss an den Bezug des Elterngeldes zu erhalten. Dies muss schriftlich beantragt werden. Der Antrag kann frühestens ab dem Beginn des neunten Lebensmonats des Kindes gestellt werden. Es wird rückwirkend nur für die letzten drei Lebensmonate vor dem Monat der Antragstellung geleistet. Für die Antragstellung benötigen Sie den Nachweis über die durchgeführte Früherkennungsuntersuchung U6, oder, bei Leistungsbeginn ab dem 25. Lebensmonat des Kindes den Nachweis über die U7. Weitere Informationen zum Landeserziehungsgeld finden Sie auf der Internetseite des Zentrums Bayern Familie und Soziales [Zentrum Bayern Familie und Soziales](#). Dort gibt es auch ein [Infoblatt](#).

Betreuungsgeld

Am 1. August 2013 tritt das Gesetz zur Einführung eines Betreuungsgeldes in Kraft.

Mit dem Betreuungsgeld soll Eltern von ein- und zweijährigen Kindern eine Wahlmöglichkeit gegeben werden zwischen der Inanspruchnahme einer öffentlich geförderten Betreuung und der eigenen, familiären bzw. privat organisierten Betreuung.

Betreuungsgeld wird für ab dem 1. August 2012 geborene Kinder gezahlt. Das Betreuungsgeld muss schriftlich beantragt werden. Die Eltern, die Elterngeld in Bayern beantragt haben, erhalten den Antrag vom Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS Bayern) rechtzeitig zugesendet. Im Internet wird eine download Version verfügbar sein. Näheres zum Betreuungsgeld, etwa zu den **Anspruchsvoraussetzungen** und dem **Antrag** auf Betreuungsgeld erfahren Sie auf der [Seite des Zentrum Bayern Familie und Soziales](#). Hier finden Sie auch den [Flyer zum Betreuungsgeld](#).



2. Lebensjahr des Kindes

U7 - 21.- 24. Lebensmonat

Neben der körperlichen Untersuchung steht nun besonders die geistige Entwicklung des Kindes im Vordergrund. Ihr Kind kann bestimmt bereits „Zwei-Wort-Sätze“ bilden und einfache Aufforderungssätze verstehen.

Erster Besuch beim Zahnarzt

Die Zahnvorsorge im Kleinkindalter ist besonders wichtig. Nun ist die erste zahnärztliche Zahnvorsorge vorgesehen. In diesem Alter sind die meisten Kinder ganz unvoreingenommen und neugierig auf den Zahnarzt/die Zahnärztin und die Vorgänge in der Zahnarztpraxis. Durch regelmäßig wahrgenommene zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen im Kleinkindalter wird sich Ihr Kind wahrscheinlich an die Termine gewöhnen und keine Ängste aufbauen. Ihr Kind sollte mit Hilfe eines Erwachsenen nach den Mahlzeiten die Zähne gründlich putzen. Die Eltern sollten die Zähne des Kindes gründlich nachputzen, da die motorischen Fähigkeiten von Kindern im Kindergartenalter noch nicht so ausgereift sind, dass sie selbst ausreichend gründlich ihre Zähne säubern können. Dauerhaftes Nuckeln oder Trinken von Milch oder gesüßtem Tee sollte vermieden werden. Auf den Verzehr von Süßigkeiten oder gesüßten Getränken wie Limonade oder gesüßte Fruchtsaftchorlen sollte in diesem Alter ganz verzichtet werden. Weitere Informationen zur Zahnpflege bei (Klein-)Kindern gibt es hier: Kinder- und Jugendärzte im Netz.de



3. Lebensjahr des Kindes

U7a (34. – 36. Lebensmonat)

Bei der U7a, die um den dritten Geburtstag des Kindes stattfinden sollte, werden neben den körperlichen Funktionen besonders das Sozialverhalten des Kindes und seine Sprachentwicklung beurteilt.

Weitere Früherkennungsuntersuchungen

Die nächste reguläre Vorsorgeuntersuchung findet um den vierten Geburtstag statt.

Eine weitere Vorsorgeuntersuchung steht um den fünften Geburtstag an.

Weiterführende Informationen:

Hier sehen Sie alle Vorsorgeuntersuchungen vom Säuglingsalter bis ins Schulalter [im Überblick](#).

Die BZgA bietet ein [Faltblatt](#) und einen Download zu den Untersuchungen U1-U9 in deutscher, türkischer und russischer Sprache an.

